

Verhaltenskodex

Präambel

Das Dokument regelt den Verhaltenskodex und schafft eine Vereinbarung zur kollektiven Verantwortlichkeit der Wirtschaftsjunioren Deutschland bei Fehlverhalten von Wirtschaftsjunioren mit schädigender Auswirkung für die Wirtschaftsjunioren Deutschland und Junior Chamber International (JCI) Germany.

Der Verhaltenskodex stellt ein wichtiges Präventionsinstrument dar, welches Mitgliedern, aber vor allem Kreis-, Landes- und Bundesvorständen, Orientierung für ein Verbandsleben gibt, in welchem sich alle sicher und respektiert fühlen und die unzähligen Möglichkeiten für persönliche Entwicklung, inspirierende Begegnungen und den Dienst an der Gemeinschaft nutzen können. Um dies zu fördern, wurde dieser Verhaltenskodex nebst Vereinbarung geschaffen.

Der Verhaltenskodex soll, unter Berücksichtigung der gültigen Satzung der WJD, aller Landesverbände sowie aller Kreisverbände einen bindenden Rahmen bieten. Dies unter der Beachtung entsprechender rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Verhaltenskodex wird von allen Mitgliedern der Wirtschaftsjunioren Deutschland akzeptiert und respektiert.

Die Abstimmung des Verhaltenskodex als Richtlinie erfolgt erstmalig auf der Delegiertenversammlung des Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. am 21.09.2024.

Die WJD verpflichten sich, diese Vereinbarung jährlich durch alle Delegierten bestätigen zu lassen. Die Bestätigung stellt somit einen grundsätzlichen Beschluss zur Achtung des Verhaltenskodex dar, welchen die Kreise berücksichtigen und respektieren.

Damit wird sichergestellt, dass der Verband den Umgang miteinander und die Verbandskultur regelmäßig diskutiert, für das Verbandsleben und den Ruf der Vereinigung der Wirtschaftsjunioren schädliches Verhalten nicht toleriert und dafür sorgt, dass entsprechende Leitplanken aktiv im Verbandsleben verankert werden.

Die Wirtschaftsjunioren verpflichten sich alle Mitglieder und Mitarbeiter:innen über die Existenz und den Inhalt dieser Richtlinie zu informieren.

Mit dem Antrag auf eine Mitgliedschaft in einem der Mitgliedskreise erkennen die (Probe-) Mitglieder den Inhalt dieses Verhaltenskodexes an und verpflichten sich, diese Vereinbarung zu leben sowie entsprechende Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Eine Missachtung des Verhaltenskodex stellt eine grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen der WJD dar.

Die Kreise verpflichten sich daher, dieses Dokument neuen Mitgliedern auszuhändigen. Die Mitglieder verpflichten sich die Inhalte des Verhaltenskodex im Rahmen ihrer Mitgliedschaft auch nach außen vorzuleben. Änderungsvorschläge der Richtlinie sind dem Vertrauenskreis als Kontrollorgan vorzulegen, von diesem zu bewerten sowie schlussendlich von der Delegiertenversammlung zu beschließen. Es gelten die Formalien gemäß Satzung der WJD.

§ 1 Definition

Unter einem Verhalten mit schädigender Auswirkung für den Verband als auch dessen individuellen Mitgliedern wird ein unerwünschtes und unwillkommenes Verhalten verstanden, welches sich gegen die Werte der WJD richtet, was insbesondere der Fall ist, wenn gegen Grundgedanken des Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes oder des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstoßen wird.

Mit diesen Leitplanken möchten die Wirtschaftsjunioren, der Bundesvorstand in Zusammenarbeit mit dem Vertrauenskreis das Bewusstsein schärfen und Grenzen setzen sowie entsprechendes Fehlverhalten aktiv sanktionieren.

Diese Definition dient als Grundlage des Verhaltenskodex und stellt sicher, dass unsere Mitglieder sich in professionellem, respektvollem und Verbandswerten entsprechendem Verhalten auf Veranstaltungen präsentieren und engagieren.

§ 2 Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitglieder der WJD. Er erstreckt sich auf sämtliche Veranstaltungen, die vom Verband organisiert, durchgeführt und/oder unterstützt wird. Dies schließt insbesondere Konferenzen, Trainings, Networking-Veranstaltungen und jegliche weiteren Zusammenkünfte ein, bei denen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auftreten. Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung erkennen an, dass die Umsetzung und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex eine kontinuierliche Verantwortung darstellt.

Im täglichen Verbandsleben und im Umgang mit Mitgliedern verpflichten sie sich insbesondere dazu:

- Mit ihrem eigenen Verhalten eine Vorbildfunktion einzunehmen,
- sich aktiv für die Förderung der Verbandswerte einzusetzen,
- ein offenes und respektvolles Kommunikationsverhalten zu pflegen, das auf konstruktivem Dialog und Empathie basiert,
- bei Konflikten oder unangemessenem Verhalten, welches sie direkt mitbekommen oder auf welches sie in welcher Form auch immer hingewiesen werden, in Abstimmung mit den zuständigen Personen, angemessene Schritte zu unternehmen, um zur Lösung beizutragen und die Prinzipien dieser Vereinbarung zu wahren. Dies unter Wahrung einer unparteiischen Position ohne Wertung,
- anderen, aber insbesondere neuen Mitgliedern, Unterstützung und Orientierung anzubieten, um ein inklusives und unterstützendes Verbands Umfeld zu schaffen, in welchem sich alle sicher und willkommen fühlen.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich dazu, diese Verantwortlichkeit im täglichen Vereinsleben gewissenhaft wahrzunehmen, um die Integrität des Verbands und das Wohl der Mitglieder sicherzustellen.

§ 3 Gewährleistung Maßnahmen

Im Falle des Bekanntwerdens von Fehlverhalten verpflichten sich die Unterzeichnenden dazu, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen die darauf abzielen, Fehlverhalten zu unterbinden. Zu den entsprechenden Maßnahmen gehören insbesondere eine unverzügliche Meldung bei der zuständigen Stelle, bspw. dem Vertrauenskreis, zu fördern, bzw. zu unterstützen sowie eine entsprechende Untersuchung des Vorfalls. Um eine entsprechend neutrale und faire Bearbeitung zu gewährleisten, besteht darüber hinaus die Verpflichtung, entsprechende Informationen zu sammeln und den Verantwortlichen diese ungefiltert und neutral zu übermitteln.

Eine anonyme Meldung kann grundsätzlich durch jeden unter: <https://wjd.de/compliance> erfolgen. Nach Eingang einer Meldung wird diese durch den Vertrauenskreis zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung, bearbeitet.

§ 4 Vertrauenskreis

Zur Gewährleistung der Einhaltung des Verhaltenskodexes, zu kontinuierlichen Arbeit an entsprechenden Prozessen zur Verbesserung der aktuellen Situation für alle Mitglieder der WJD wurde der Vertrauenskreis als neutrale Stelle ins Leben gerufen.

Das entsprechende Anforderungsprofil des Vertrauenskreises der WJD bildet die Leitplanken in Bezug auf dessen Auftrag und Aufgaben, die Besetzung und die Anforderungen, die Vertraulichkeit sowie das Mitwirkungsverbot bei Befangenheit.

Das Anforderungsprofil ist dem internen Mitgliederbereich unter: [WJD SATZUNG, RICHTLINIEN UND STRATEGIE](#) zu entnehmen.

Der Vertrauenskreis ist darüber hinaus in seiner Funktion dafür zuständig, zusätzlich zu den Verantwortungsträger:innen auf Veranstaltungen, insbesondere auf Landes- und Bundeskonferenzen, aktiv als Ratgeber:in zu unterstützen. Auf Landes- und Bundeskonferenzen sollte zudem immer eine Person aus dem Vertrauenskreis, bzw. ein/eine Vertreter:in, vor Ort anwesend sein.

Hierbei ist allerdings die klare Abgrenzung des Einsatzgebiets zu medizinischer Versorgung oder Sicherheit zu benennen.

Das Team des Vertrauenskreises sind Personen, welche in vertraulichem Rahmen zunächst Hilfe zur Selbsthilfe anbieten, entsprechende Prozesse unterstützen und an andere Ansprechpersonen und Anlaufstellen verweisen.

Ziel ist es, die Betroffenen dahingehend zu unterstützen, dass sie die Situationen, welche sie als belastend erleben, aus eigener Kraft oder aber mit Hilfe der zuständigen Anlaufstellen bewältigen können. Gleichzeitig ist es auch das Ziel, Verursacher in die Verantwortung zu nehmen, beziehungsweise dies als neutrale Stelle zu unterstützen.

Die wichtigsten Aufgaben sind dabei:

1. Zuhören

Empfindungen anhören, Fakten sammeln, Empathie zeigen, so dass die ratsuchende Person ausdrücken kann, was sie belastet und sich mit dem, was sie aus ihrer Sicht erlebt, ernst genommen und verstanden fühlt.

2. Klären

Die Möglichkeit bieten, das Erlebte zu erzählen, die Ereignisse zu rekonstruieren (Konfliktverlauf) und dabei helfen, die Situation durch Dialog zu klären ("in Worte fassen"), Abstand zu gewinnen und damit die Perspektiven zu erweitern und mögliche Einflussfaktoren auf den Konflikt zu erkennen, um im nächsten Schritt mit den Verantwortungsträger: innen mögliche weitere Schritte abzustimmen, welche präventiv die Gefahr einer Wiederholung der Situation vermindern.

3. Unterstützung bei der Orientierung geben

Gemeinsam nach der besten Lösung suchen, ohne jedoch direkte Ratschläge zu erteilen oder die Person zu bevormunden. Interventionsmöglichkeiten aufzeigen. Mögliche Optionen auf Chancen und Risiken hin analysieren.

4. Evaluieren

Der Vertrauenskreis verpflichtet sich, dem Bundesvorstand regelmässig Feedback zu geben und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Vertrauensstruktur innerhalb des Verbands zu geben.

Das Team des Vertrauenskreis selbst unterliegt eigenen Anforderungen. Die Teammitglieder sind angehalten, sich bezogen auf ihre ehrenamtliche Rolle weiterzubilden und zu entwickeln.

Der Bundesvorstand kann darüber hinaus, im eigenen Ermessen, dass Team durch professionelle externe Partner unterstützen lassen.

Es steht den Teammitgliedern frei, ihr Mandat jederzeit abzulegen. Sie bleiben jedoch weiterhin der Vertraulichkeitspflicht unterstellt. Die Teammitglieder sind verpflichtet, Informationen aus den Gesprächen absolut vertraulich zu behandeln. Allfällige Notizen vernichten sie nach Abschluss der Begleitung.

§ 5 Sanktionsstufen

Der Verhaltenskodex der WJD formuliert folgende Sanktionsstufen. Die Sanktionsstufen werden durch den Verhaltenskodex bestimmt, schlussendlich allerdings von den jeweiligen Organen des Verbandes, bspw. Kreissprecher:innen, Landesvorständen sowie Bundesvorsitzenden umgesetzt. Die entsprechenden Organe verpflichten sich dabei, die Handlungsempfehlungen des Vertrauenskreises umzusetzen.

- 1. Verwarnung:** Bei erstmaligem Fehlverhalten wird dem betreffenden Mitglied, nach einer entsprechenden Meldung, Aussprache und Anhörung, eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen. Diese Verwarnung gilt als ernsthafter Hinweis auf das Fehlverhalten und die Notwendigkeit, die Verpflichtungserklärung zur gemeinsamen Verantwortung zu stärken.
- 2. Suspendierung:** Bei wiederholtem Fehlverhalten wird das Mitglied vorübergehend von der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen ausgeschlossen. Die Dauer der Suspendierung wird durch die entsprechenden Verantwortungstragenden festgelegt. Die Dauer darf einen Zeitraum von sechs Monate nicht überschreiten. Ein Verstoß gegen die Suspendierung setzt unverzüglich den Ausschlussprozess der betreffenden Person in Gang. Dies ist insbesondere durch den betreffenden Heimatkreis zu gewährleisten und proaktiv anzugehen.

3. **Abberufung von Führungspersonen:** Bei einer Verfehlung, die mit der weiteren Ausübung des Amtes unvereinbar ist, kann die Führungsperson abberufen werden.
4. **Ausschluss aus dem Verband:** Bei erneuter Wiederholungstat oder bei besonders schwerem Vergehen, welches u.a. strafrechtliche Konsequenzen mit sich führen könnte, verpflichtet sich der jeweilige Heimatkreis die betreffende Person mit sofortiger Wirkung aus dem Verband auszuschließen. Der Ausschluss ist die letzte Maßnahme und wird in Absprache mit den Verantwortlichen auf Bundesebene durchgeführt.

Die entsprechenden Satzungsvereinbarungen der Kreise zu Vereinsstrafen oder sonstigen Sanktionen (Ausschluss) bleiben hiervon unberührt. Diese bilden lediglich die entsprechenden vereinsrechtlichen Rahmenbedingungen zu dieser Vereinbarung.

Darüber hinaus sind die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zwingend zu beachten und zu berücksichtigen. Es gilt bei allen Fällen zunächst die Unschuldsvermutung. Eine objektive Betrachtung und Bearbeitung sind in jedem Moment zwingend sicherzustellen. Vor der Umsetzung entsprechender Schritte ist darüber hinaus der Rechtsbeistand ("General Legal Counsel" - "GLC") der WJD entsprechend anzurufen und in den Vorgang einzubeziehen.

§ 6 Gewährleistung von Vertraulichkeit

Die Unterzeichnenden Verantwortungsträger des Verhaltenskodex erkennen die Bedeutung der Vertraulichkeit im Umgang mit solchen Vorfällen an. Sie verpflichten sich ausdrücklich dazu, sämtliche Informationen bezüglich gemeldeter Vorfälle streng vertraulich zu behandeln und nur mit denjenigen Personen zu teilen, die unmittelbar in die Untersuchung und Bewältigung dieses Vorfalls involviert sind.

Die Vertraulichkeit erstreckt sich insbesondere auf die Identität der Meldenden, die Betroffenen, die Details des Vorfalls sowie alle im Zuge der Untersuchung gesammelten Informationen. Diese Informationen sollen in keiner Weise gegen das betroffene Mitglied verwendet werden, außer im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Untersuchung und der Durchsetzung der Sanktionsstufen gemäß des Verhaltenskodex.

Die Unterzeichnenden verstehen, dass Vertraulichkeit entscheidend ist, um den Schutz und die Integrität aller Mitglieder des Verbands zu gewährleisten.

Die Achtung entsprechender datenschutzrechtlicher Bestimmungen hat unterdessen höchste Priorität. Die Privatsphäre der Betroffenen sowie deren Schutz genießt darüber hinaus ebenfalls höchste Priorität. Der Verhaltenskodex betont die Bedeutung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Fehlverhalten und stellt sicher, dass die Unterzeichnenden diese Verpflichtung ernst nehmen. Eine Verletzung der Vertraulichkeit kann selbst zu einem Ausschluss aus dem Verband durch den entsprechenden Heimatkreis führen.

Diese Vereinbarung gilt ohne zeitliche und räumliche Begrenzung.

§ 7 Gewährleistung der jährlichen Erneuerung

Das Bekenntnis zum Verhaltenskodex wird jährlich durch die Delegierten der WJD, dem Bundesvorstand, der Bundesgeschäftsstelle, den WJD- Trainerinnen und Trainern sowie den Landesvorsitzenden erneuert.

Es ist sicherzustellen, dass dieser Personenkreis dieses Dokument jährlich zur Gegenzeichnung erhält. Darüber hinaus ist der Inhalt dieses Kodex Bestandteil des jährlichen Kreissprecher:innentreffens, des Kreissprecher:innenhandbuchs von WJD sowie weiteren, ausgewählten WJ-Veranstaltungen. Die jährliche Erneuerung dient dazu, sicherzustellen, dass der Kodex in jedem Jahr prominent in das Vereinsleben integriert wird. Sie zeigt das kontinuierliche Engagement des Verbandes für die Einhaltung der Verbandswerte und die Förderung einer positiven Vereinskultur.

§ 8 Schlussbestimmung

Der Verhaltenskodex tritt mit seiner erstmaligen Unterzeichnung in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit wirksam. Die Unterzeichnenden bekräftigen damit ihre Entschlossenheit, die Prinzipien des Kodex zu wahren und bei Bedarf Verantwortung zur Bekämpfung von entsprechendem Fehlverhalten zu übernehmen. Sie erkennen an, dass die Einhaltung dieses Kodex von entscheidender Bedeutung ist, um die Integrität des Verbandes und das Wohl seiner Mitglieder zu schützen. Dies dient der Förderung einer professionellen und unterstützenden Verbandsgemeinschaft.

Durch die Unterzeichnung des Verhaltenskodex erklären sich die Mitglieder dazu bereit, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und ein positives, respektvolles und integratives Verbandsklima zu fördern. Die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Kodex, auch sofern diese später in den Kodex aufgenommen oder in einem Nachtrag geregelt werden, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Bestimmung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gewollt ist.

Anforderungsprofil und Pflichtenheft Vertrauenskreis des Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.

Präambel

Zur Gewährleistung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur kontinuierlichen Arbeit an entsprechenden Prozessen zur stetigen Verbesserung der Situation für alle Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. sowie im internationalen Kontext Junior Chamber International (JCI) Germany, wurde der Vertrauenskreis als neutrale Stelle ins Leben gerufen.

§ 1 Auftrag und Aufgaben

Die Mitglieder des Vertrauenskreis bilden eine neutrale Stelle zur Prüfung, Bewertung und Bearbeitung entsprechender Vorfälle, welche als Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskodex des Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. (nachfolgend WJD) zu bewerten sind.

Sie nehmen dabei die Rolle eines Mediators ein und setzen dort an, wo ein Konflikt, welcher auch im Interesse von WJD zu lösen ist, durch die Konfliktparteien nicht ohne zusätzliche Hilfe gelöst werden kann.

Sie streben grundsätzlich eine Gewinn-Gewinn-Situation an mit dem Ziel, weitere Schäden für WJD aber auch einzelne Personen/Personengruppen zu vermeiden. Sie fungieren insbesondere als unbeteiligte, sachliche Dritte, welche durch ihre unparteiische Perspektive den Vorgang auf der Sachebene zu klären versuchen.

Sie sind Ratgeber gegenüber den Organen der WJD sowie allen Wirtschaftsjunioren-Kreisen in entsprechenden Situationen, welche durch den Verhaltenskodex erfasst sind.

In ihrer Rolle greifen sie nicht direkt in den Entscheidungsprozess von WJD oder dem Wirtschaftsjunioren-Kreis ein, sondern unterstützen neutral in der Lösungsfindung. Ihre Verpflichtung gilt dabei dem Wohle von WJD.

Bei einer Entscheidungsfindung hat die Meinung der Mitglieder des Vertrauenskreis ein Mehrheitsgewicht.

Die Entscheidung des Vertrauenskreises ist vom Kreisvorstand, bzw. Kreissprecher, unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Kreissatzung, umzusetzen.

Die Rolle des Vertrauenskreis ist es darüber hinaus, Mitgliedern bei entsprechenden Vorfällen in vertraulichem Rahmen Hilfe zu Selbsthilfe anzubieten. Ziel ist es, die Betroffenen dahingehend zu unterstützen, dass sie die Situationen, welche sie als belastend erleben, aus eigener Kraft oder aber mit Hilfe der zuständigen Anlaufstellen bewältigen können. Dabei wird keine Diagnose gestellt, bzw. Bewertung abgegeben.

Die Mitglieder des Vertrauenskreis sind darüber in ihrer Funktion, welche auf Dauer ausgelegt ist, um eine entsprechende Kontinuität gewährleisten zu können, zusätzlich zu Sicherheitskräften und Sanitätern sowie den sonstigen Verantwortungsträger/innen bei Veranstaltungen Ansprechpartner/innen welche versuchen, den/die Veranstalter aktiv als Ratgeber/in zu unterstützen. Hierbei ist allerdings die klare Abgrenzung des Einsatzgebiets zu medizinischer Versorgung oder Sicherheit zu benennen.

Die wichtigsten Aufgaben des Vertrauenskreises generell sind dabei:

1. Zuhören

Empfindungen anhören, Fakten sammeln, Empathie zeigen, so dass die ratsuchende Person ausdrücken kann, was sie belastet und sich mit dem, was sie aus ihrer Sicht erlebt, ernst genommen und verstanden fühlt.

2. Klären

Die Möglichkeit bieten, das Erlebte zu erzählen, die Ereignisse zu rekonstruieren (Konfliktverlauf) und dabei helfen, die Situation durch Dialog zu klären ("in Worte fassen"), Abstand zu gewinnen und damit die Perspektiven zu erweitern und mögliche Einflussfaktoren auf den Konflikt zu erkennen, um im nächsten Schritt mit den Organen im Verband, bspw. Kreissprecher, mögliche weitere Schritte abzustimmen, welche präventiv die Gefahr einer Wiederholung der Situation, auch für Dritte, vermindert und den Ruf von WJD schützt.

3. Unterstützung bei der Orientierung geben

Gemeinsam nach der besten Lösung suchen, ohne jedoch direkte Ratschläge zu erteilen oder die Person zu bevormunden. Interventionsmöglichkeiten aufzeigen. Mögliche Optionen auf Chancen und Risiken hin analysieren.

4. Evaluieren

Der Vertrauenskreis verpflichtet sich, dem Bundesvorstand regelmässig Feedback zu geben und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Vertrauensstruktur innerhalb von WJD zu geben.

5. Entscheidungsfindung unterstützen

Für die Durchsetzung entsprechender Sanktionen gemäß dem Verhaltenskodex ist es die Verpflichtung des Vertrauenskreises die Entscheidungsfindung der Organe von WJD, bzw. der Wirtschaftsjunioren-Kreise bestmöglich und neutral zu unterstützen.

§ 2 Besetzung

Der Vertrauenskreis ist aus folgendem Personenkreis zu besetzen:

Eine hauptamtliche Person aus der Bundesgeschäftsstelle, ein Mitglied aus dem aktuellen Bundesvorstand sowie drei weiteren, durch den Bundesvorstand bestellten Personen.

Mit Ausnahme des Mitglieds aus dem Bundesvorstand gilt für den Vertrauenskreis nicht das One Year to Lead-Prinzip.

Die Amtsdauer beträgt maximal 5 Jahre. Das Amtsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es steht den Mitgliedern des Vertrauenskreises frei, ihr Amt jederzeit niederzulegen. Im Falle der Niederlegung ist der Vertrauenskreis in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand verpflichtet, unverzüglich eine Nachbesetzung zu organisieren, sodass der Vertrauenskreis durchgängig vollständig besetzt bleibt. Mit Amtsniederlegung bleiben die ehemaligen Mitglieder des Vertrauenskreises weiterhin der Vertraulichkeitspflicht unterstellt. Mit Ausscheiden aus dem Verein oder mit Beendigung der Tätigkeit in der Bundesgeschäftsstelle endet auch die Mitgliedschaft im Vertrauenskreis.

Die Bestellung erfolgt durch den Bundesvorstand nach einer Kandidierendenvorstellung im Rahmen einer Bewerbung auf das Amt „Mitglied des Vertrauenskreis“. Diese kann proaktiv durch den Kandidaten selbst oder durch einen Vorschlag erfolgen; ein vorgeschlagener Kandidat ist jedoch nicht verpflichtet, das Amt anzunehmen.

Der Vorschlag einer Besetzung, mit Ausnahme des hauptamtlichen Mitglieds, ist mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf von mindestens einem Monat vor der nächsten Sitzung des Bundesvorstands schriftlich und unter Berücksichtigung eines ausführlichen Lebenslaufs, unter Berücksichtigung entsprechender ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie einem Motivationsschreiben dem Bundesvorstand einzureichen.

Das Mitglied aus dem amtierenden Bundesvorstand wird vom Bundesvorstand für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt.

§ 3 Absetzungsprozedur

Eine Abberufung aus dem Amt kann durch die Delegiertenversammlung von WJD initiiert werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und/oder ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt wird. Die Entscheidung über eine solche Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vertrauenskreis ist ebenso befugt, einen Antrag auf Absetzung eines Mitglieds zu stellen. Für die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist gleichfalls eine einfache Mehrheit der Stimmen der Delegierten erforderlich.

Über den Ausschluss beschließt die Delegiertenversammlung nach näherer Maßgabe der WJD-Satzung.

Mit der Einberufung ist der Delegiertenversammlung eine schriftliche Begründung des Ausschlussantrags zu übersenden.

§ 4 Anforderung

Die Mitglieder des Vertrauenskreises müssen persönlich geeignet und zuverlässig sein. Die Mitglieder des Vertrauenskreises versichern bei Bestellung, dass sie weder Mitglied noch Unterstützer von Vereinigungen oder Organisationen sind, die verfassungswidrig sind oder unter Beobachtung einer deutschen Verfassungsschutzbehörde stehen. Des Weiteren erklären die Mitglieder des Vertrauenskreises, dass gegen sie kein gerichtliches Strafverfahren, keine staatsanwaltschaftliche Ermittlung wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist und gegen sie keine gerichtliche Bestrafung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vorliegt, die Inhalt eines deutschen erweiterten Führungszeugnisses ist oder werden könnte.

Dies ist durch die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses vor Bestellung gegenüber dem Bundesvorstand nachzuweisen. Der Nachweis ist zusammen mit dem Lebenslauf einzureichen.

Die Mitglieder müssen zu jedem Zeitpunkt in der Lage sein, neutral zu bleiben. Darüber hinaus müssen die Mitglieder mindestens drei Jahre Mitglied der WJD sein sowie mindestens ein Amt als Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand ausgeübt haben.

Die Mitglieder des Vertrauenskreises kontrollieren sich mit einer einfachen Mehrheit gegenseitig. Sie sind gegenüber der Delegiertenversammlung weisungsgebunden.

Der Vertrauenskreis hat darüber hinaus der Delegiertenversammlung einmal im Jahr einen anonymisierten Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 5 Vertraulichkeit / vertrauliche Informationen

Die Mitglieder des Vertrauenskreises verpflichten sich zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.

Vertrauliche Informationen sind jeweils sämtliche Informationen, Angaben, Tatsachen, Dokumente und Unterlagen gleich welcher Art einschließlich etwaiger daraus abgeleiteter Informationen, welche den Mitgliedern des Vertrauenskreises im Rahmen ihrer Arbeit fallbezogen zur Verfügung gestellt werden, sei es durch physische Übermittlung von Dokumenten oder Datenträgern, auf elektronischem Wege, mündlich oder auf andere Weise.

Vertrauliche Informationen sind insbesondere jegliche Informationen bezüglich eines konkreten Vorfalls, welcher unter den Verhaltenskodex fällt.

Die Mitglieder des Vertrauenskreises, als Informationsempfänger, sind verpflichtet die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise Dritten mitzuteilen oder in anderer Weise zugänglich zu machen und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit zu wahren. Allfällige Notizen vernichten sie nach Abschluss der Begleitung.

Als **vertrauliche Informationen** gelten nicht Informationen, die nachweislich:

1. öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies direkt oder indirekt auf einen Bruch dieser Vereinbarung zurückzuführen ist, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem sie öffentlich zugänglich sind;
2. dem Mitglied des Vertrauenskreises als empfangenden schon auf einer nicht vertraulichen Basis zur Verfügung standen;
3. dem Mitglied des Vertrauenskreises als empfangende Partei auf einer nicht vertraulichen Basis durch eine andere Quelle als die direkt betroffenen Personen zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt dass diese andere Quelle mit der Weitergabe nach bestem Wissen und Gewissen der empfangenden Partei ihrerseits keine Vertraulichkeitsverpflichtungen verletzt hat;
4. von den Mitgliedern des Vertrauenskreises selbst ausgearbeitet wurden, und zwar unabhängig von vertraulichen Informationen, welche unter dieser Vereinbarung zugänglich gemacht wurden.

§ 6 Mitwirkungsverbot bei Befangenheit

Mitglieder des Vertrauenskreises dürfen in Angelegenheiten, bei denen sie als befangen gelten, weder bei der Beratung noch bei der Bearbeitung oder der Abgabe einer Empfehlung mitwirken. Die Mitglieder sind hier zu einem ehrlichen Umgang und zu einer reflektierten, neutralen Betrachtung der Sachlage verpflichtet.

Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der restliche Kreis der Mitglieder des Vertrauenskreises.

Sollte ein Mitglied aufgrund einer Befangenheit ausgeschlossen sein, so wird die Wirksamkeit der Handlungsempfehlung nicht gemindert. Eine Vertretung findet insoweit nicht statt. Mitglieder des Vertrauenskreises dürfen nicht bei Angelegenheiten tätig werden, an der sie selbst oder ein Angehöriger beteiligt gewesen sind oder welche sie unmittelbar betreffen.